

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
durch touristische Maßnahmen**

Erl. d. MW v. 4. 1. 2017 — 23-32330/0200 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 10. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 754)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 4. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Förderung beträgt im Programmgebiet beider Regionenkategorien grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höcstfördersumme liegt im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR sowie in GRW-Fördergebieten bei 3 Mio. EUR, im übrigen Programmgebiet der Regionenkategorie SER bei 2 Mio. EUR. In Ausnahmefällen kann in diesem übrigen Programmgebiet der Regionenkategorie SER eine Erhöhung auf 3 Mio. EUR erfolgen. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn im Scoring beim Qualitätskriterium 4.7.1 mindestens 25 Punkte und beim Qualitätskriterium 4.7.2 die volle Punktzahl erreicht werden.“

2. In Nummer 5.3 wird der bisherige Satz 3 durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Dabei gelten grundsätzlich folgende Grenzen:

Beim ergänzenden oder alternativen Einsatz von GRW-Mitteln beträgt die Förderung bei Infrastrukturmaßnahmen bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Erhöhung auf bis zu 75 % ist möglich, wenn eine Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) revitalisiert werden. Bei Kooperations- und Vernetzungsprojekten finden beim Einsatz von GRW-Mitteln auch hin-

sichtlich der Fördersätze die einschlägigen Bestimmungen des GRW-Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die in Nummer 5.2 festgesetzten Höchstfördersummen dürfen nicht überschritten werden.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

In der Fußnote 2 Satz 1 zur Tabelle 1.1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)